

79d 22.11

lfd. Nr. 123



Beate Mahr

Ortslandwirtin

Dudenhofen und Nieder Roden
Nieuwpoorter Straße 117 63110 Rodgau

☎ & 📠 06106 – 22328

✉ Mahr.Dudenhofen@t-online.de



Hessisches Ministerium für Umwelt,
Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Referat III 1
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden



140000047274

Hessisches Ministerium für
Umwelt, Energie, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

Eing.: 22. Juni 2009

Nr.: *Wahr*

Ihr Zeichen / ihre Nachricht

Unser Zeichen / unsere Nachricht vom

Ansprechpartner
Beate Mahr

Datum
19. Juni 2009

Stellungnahme zu der europäischen Wasserrahmenrichtlinie

Zentralregistratur

Eing.: 22. JUNI 2009

Gesch.-Z.:

Anl.:

Dok.-Nr.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nutze ich die Möglichkeit, eine Stellungnahme zu den
>> vorliegenden Entwürfen des Bewirtschaftungsplans und den Maßnahmenprogrammen <<
der europäischen Wasserrahmenrichtlinie abzugeben.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass sich meine Stellungnahme nur auf den Bereich
>> Landwirtschaft im Bereich **Rodgau Süd** (Dudenhofen und Nieder Roden) << bezieht.

Maßnahmenprogramm Hessen

1 Grundlagen des Maßnahmenprogramms und Strategien zur Erreichung den guten Zustand

1.1.2 Wichtige Wasserbewirtschaftungsfragen

Nährstoffbelastung

In den hessischen Oberflächengewässern ist Phosphor der wesentliche Eutrophierungsfaktor.
Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die größten Quellen die Kläranlagen und die erosiven
Einträge aus den landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Ich kann die Aussage, dass die Landbewirtschaftung u.a. durch direkten Bodenabtrag (Erosion)
für den Phosphoreintrag verantwortlich ist, für den Bereich Rodgau Süd nicht unkommentiert
stehen lassen.

In diesem Bereich verläuft die Rodau => DEHE_24792.1 zu ca. 80 % innerhalb der Ortsbebauung
(u.a. Parkanlage / Haus- und Freizeitgärten) [z.T. ausgewiesene Überschwemmungsgebiete]
bzw. in einem Naturschutzgebiet mit überwiegender extensiven Grünlandnutzung.

Das landwirtschaftlich genutzte Ackerland – entlang der Rodau und ihrer Zuflüsse – hat keinen
direkten Anschluss zum Oberflächengewässer.

Sie werden durch bewachsene Wirtschaftswege / Grünstreifen / Bepflanzungen von der landwirtschaftlichen Nutzfläche getrennt. Diese natürlichen Begrenzungen liegen deutlich höher als die landwirtschaftliche Nutzflächen, somit ist die Gefahr einer Abschwemmung eher unwahrscheinlich.

Es gibt im Bereich Rodgau Süd sogenannte » Entlastungsgräben « die zum einen an die kommunale Abwasserkanäle angeschlossen sind, zum anderen in die Rodau münden. Die vorhandenen Regenüberläufe bzw. Regenrückhaltebecken sind baulich in einem sehr schlechten Zustand.

Durch diese erheblichen Mängel und aufgrund der örtlichen Gegebenheiten können die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen z.B. nach Starkregen überflutet werden. Das bedeutet, dass das Abwasser u.U. seine Spuren z.B. Hygieneartikel auf den Flächen hinterlässt und dann dort versickert (versickern muss), weil ein Rückfluss in den Graben nicht möglich ist.

2 Grundlegende Maßnahmen

2.8 Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitungen von Schadstoffen aus diffusen Quellen

2.8.1 Oberflächengewässer

Rechtliche Umsetzung

Die Umsetzung der Regelungen zur Vermeidung der Gewässerbelastung aus diffusen Quellen erfolgt in unterschiedlichen Rechtsbereichen: Wasserwirtschaft, Immissionsschutz, Landwirtschaft, Naturschutz, Chemikalienrecht, Bodenschutz.

Dabei werden in einigen Bereichen Anforderungen aus Regelungen der EU umgesetzt. Maßnahmen zur Verhinderung oder Begrenzung der Einleitung von Schadstoffen aus diffusen Quellen und deren Überwachung werden rechtlich durch folgende Regelungen umgesetzt

Die hier aufgeführten 17 Gesetze und Verordnungen reichen – aus Sicht der Landwirtschaft – vollkommen aus, um das Oberflächenwasser und das Grundwasser zu schützen.

Außerdem ist im Rahmen von Cross Compliance (Verordnung EG Nr. 1782 / 2003) die Gewährung von Direktzahlungen, an die Einhaltung von weiteren 19 europäische Richtlinien zu Umwelt- und Qualitätsstandards gebunden.

Dazu kommt im Bereich Rodgau Süd noch die NATURA 2000 Verordnung, zur Umsetzung der FFH- und Vogelschutzrichtlinie. Nicht zu vergessen ein Wasserschutzgebiet (Klasse C + A) mit extrem hohen Anforderungen bedingt durch die NAG Einstufung.

Im Bereich Rodgau Süd sind alle Schutzmaßnahmen ausgeschöpft .

Bedeutung der Maßnahmen und Beitrag zur Zielerreichung

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme und der Überwachung in Verbindung mit den Eintragspfaden von Phosphor zeigen, dass die bisherigen Maßnahmen, insbesondere bei Phosphor, jedoch derzeit nicht ausreichen, um in allen Wasserkörpern einen guten Zustand zu erreichen.

In der Beteiligungswerkstatt » Untermainebene« wurde, wegen dem sehr geringen Anteilen an erosionsgefährdeten Flächen, auf eine Diskussion des Themas verzichtet.

Wie unter => 1.1.2 aufgeführt hat die landwirtschaftlich Nutzfläche entlang der Rodau keinen direkten Anschluss zum Oberflächengewässer.

Im Bereich Rodgau Süd sind praktisch keine erosionsgefährdeten Flächen vorhanden.

Im Rahmen einer Bachschau der Rodau durch den Fachdienst => Umwelt => Wasserbehörde des Kreises Offenbach wurde festgestellt, dass es zahlreiche Punktquellen mit illegale Einleitungen (Niederschlags.- und / oder Abwasser ?) in die Rodau gibt.

Hier muss der Verursacher und die Art bzw. das Gefährdungspotenzial der Einträge explizit erfasst werden. Durch eine genauere Zuordnung der diffusen Einträge, könnte gegebenenfalls eine Beteiligung oder komplette Kostenübernahme zur Beseitigung der – teils illegalen – Einträge durch den / die Verursacher erfolgen.

Persönliche Anmerkung:

Es handelt sich meist um private Punktquellen z.B. Regenwasser von Dach.- oder Hofflächen. Allerdings kommt es auch zu diffusen Einträgen von Gewerbe.- und Industriebetrieben die das Regenwasser z.B. von versiegelten Hofflächen einleiten.

2.8.2 Grundwasser

Eine Hauptursache für diffuse Einträge in das Grundwasser sind u.a. Nährstoffausträge aus der landwirtschaftlichen Flächennutzung. Die Minimierung von diffusen Stickstoffeinträgen ist bereits Inhalt bestehender gesetzlicher Regelungen wie z.B. der Nitratrichtlinie, der Düngeverordnung sowie dem WHG und dem HWG. Die Musterverordnung zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten enthält Ge.- und Verbote für die landwirtschaftliche Nutzung hinsichtlich der Minimierung von Stickstoffeinträgen in das Grundwasser und alternativ eine Öffnungsklausel für Kooperationen, in denen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft im Hinblick auf den Grundwasserschutz eng zusammenarbeiten.

Die Musterwasserschutzgebietsverordnung muss dringend evaluiert werden.

Es wäre wünschenswert, die Landwirte möglichst früh in das Verfahren einzubinden, da diese über die nötige Ortskenntnisse verfügen bzw. von der späteren Verordnung betroffen sind.

Es sollte weitere Öffnungsklauseln geben, die im Vorfeld die Möglichkeit schaffen, z.B. durch freiwillige Kooperation oder intensive Beratung die Nährstoffeinträge zu minimieren.

Persönliche Anmerkung:

Auf manchen Flächen werden sehr hohe N_{min} Werte festgestellt, die sich selbst mit einer Schlagbilanz nicht erklären lassen. Hier ist notwendig, die Böden genau zu untersuchen (Monitoring) um eine Erklärung für die Stickstoffnachlieferung zu finden.

Der Zielerreichung im Sinne der WRRL dient auch die >> gute fachliche Praxis << in der Landwirtschaft

Die >> gute fachliche Praxis << wird durch die unter => 2.8.1 aufgezählten Gesetze, Auflagen und Verordnungen erreicht und sichergestellt.

Weiteren Auflagen sind nicht notwendig, sie belasten die Landwirtschaft unnötig.

Persönliche Anmerkung:

Maßnahmen die über die >> gute fachliche Praxis << hinaus gehen, sind ausgleichspflichtig.

Hier sind erhebliche finanzielle Mittel bereitzustellen.

2.9 Maßnahmen gegen signifikant nachteilige Auswirkungen

2.9.1 Sicherstellung der hydromorphologischen Bedingungen für einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial

Rechtliche Umsetzung

Bereits seit 1990 ist im HWG die Vorgabe enthalten, nicht naturnah ausgebaute natürliche Gewässer innerhalb eines angemessenen Zeitraums wieder in einen naturnahen Zustand zurückzuführen. Durch einen finanziellen Anreiz werden die Unterhaltungspflichtigen zur Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen angeregt. Eine stärkere Ausrichtung auf diejenigen Maßnahmen, die zur Erreichung eines guten ökologischen Zustands erforderlich sind, wurde ab 2006 durch die Fachvereinbarung » Gewässerrenaturierung << erreicht.

Durch ausgeführte Renaturierungsmaßnahmen oder eine zufällige » aktive Selbstregulierung << wurden Ablandungsvorgänge im Bereich der Rodau künstlich herbeigeführten bzw. bewusst zugelassenen oder geduldet. Dies hatte zur Folge, dass bereits ein massiver Phosphoreintrag stattfand bzw. weitere Einträge zu erwarten sind.

Bei der Bachschau der Rodau wurden diese » zugelassenen / herbeigeführten << Ablandungen ebenfalls festgestellt.

Diese Ablandungen dürfen nicht zu Lasten der Landwirtschaft gehen, sie ist nicht für diesen Phosphoreintrag verantwortlich, siehe => 1.1.2 auf Seite 1 und 2 der Stellungnahme.

Von den Ablandungen sind Grundstücke / Flächen betroffen, die nicht zur Grabenparzelle gehören, bzw. sich nicht im Eigentum der Kommune befinden.

Die privaten Grundstückseigentümer müssen in diesem Bereichen einen Flächenverlust durch die Veränderung des Bachlaufs hinnehmen, ohne dass es dafür eine Entschädigung gibt.

Hier muss ganz dringend eine gesetzliche Regelung gefunden werden, die auch nachträglich noch Anwendung finden kann.

Bedeutung der Maßnahmen und Beitrag zur Zielerreichung

Die bisher durchgeführten Maßnahmen stellen einen Beitrag zur Sicherstellung der hydromorphologischen Bedingungen für einen guten ökologischen Zustand oder ein gutes ökologisches Potenzial dar, genügen aber nicht, sondern müssen durch weitere Maßnahmen ergänzt werden.

Aus Sicht der Landwirtschaft muss dringend darauf geachtet werden, dass durch die Ausführung der geplanten Maßnahmen, der gute ökologische Zustand der landwirtschaftlichen Nutzfläche erhalten oder gefördert wird.

Der Wasserkörper

=> Rodau => DEHE_24792.1

=> Maßnahmen ID 64844 – ID 73004 und ID 64848

=> Bach von der Langenwiese

=> Bereitstellung von Flächen

=> Herstellung der linearen Durchgängigkeit

=> Entwicklung naturnaher Gewässer-, Ufer- und Auenstrukturen

Unterliegt folgenden Schutzgebietsverordnungen

=> NATURA 2000 -> FFH -> Vogelschutzgebiet

=> Naturschutzgebiet

Aktuell befindet sich der Oberflächenwasserkörper » Bach von der Langenwiese << in keinem guten ökologischen Zustand, weil er sich seit Jahren selbst überlassen wird.

Die Hydromorphologie ist massiv beeinträchtigt, sodass im Moment der zügige Abfluss des Oberflächenwassers von der landwirtschaftlichen Nutzfläche z.B. nach Starkregen nicht bzw. nur sehr langsam möglich ist. Ursache hierfür ist – wie bei Ortsterminen mit dem RP festgestellt wurde – die Sukzession in der Grabensohle, sowie die versandete / bewachsenen Durchlässe (Verrohrung der Überfahrtswege)

Das hat zur Folge, dass das Dauergrünland (NATURA 2000 und Naturschutzgebiet mit Auflagen) stark vernässt und immer mehr versumpft. Eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Flächen ist oft nicht möglich bzw. unrentabel und wird / wurde deshalb aufgegeben.

Im Moment sind » der Status « von NATURA 2000 und die » Erhaltungsziele « der Verordnung des Naturschutzgebietes stark gefährdet

Trotz der Möglichkeit, für die Bewirtschaftung » unter Auflagen der Agrarumweltmaßnahmen « => HIAP Verträge abzuschließen, finden sich keine neuen Bewirtschafter / Pächter.

Die geplante Maßnahme am Oberflächenwasserkörper » Bach von der Langenwiese « sollte möglichst schnell umgesetzt werden, damit in diesem Bereich die landwirtschaftliche Nutzung fortgeführt werden kann, bzw. wieder aufgenommen wird.

Aus Sicht der Landwirtschaft, würde die zügige Umsetzung der geplanten Maßnahmen

=> Rodau => DEHE 24792.1 => Bach von der Langenwiese => ID 64844 – ID 73004 und ID 64848, das Erhaltungsziel der NSG Verordnungen und den Status von NATURA 2000 sicherstellen

2.9.2 Sonstige Maßnahmen gegen nachteilige Auswirkungen

2.9.2.2 Grundwasser

Wasserschutzgebietskooperationen/Wasserschutzgebietsberatungen

Flankierend und alternativ zu Wasserschutzgebietsverordnungen nach § 33 HWG werden gemäß § 35 HWG Abs. 7 in Hessen Wasserschutzgebietskooperationen eingerichtet. In den Wasserschutzgebietskooperationen arbeiten Wasserversorger und landwirtschaftliche Flächennutzer mit dem Ziel zusammen, eine dem Standort angepasste grundwasserschonende Landbewirtschaftung umzusetzen.

Diese überaus erfolgreichen Projekte müssen weiter ausgebaut, gefördert und unterstützt werden. Dazu sind erhebliche finanzielle Mittel für den personellen Ausbau des Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen notwendig. Es werden mehr gut ausgebildete Mitarbeiter benötigt, die sich mit den speziellen Anforderungen an den sehr unterschiedlichen Standortarten auskennen und so eine noch fundiertere Beratung anbieten können.

Das amtliche Versuchswesen sollte praxisorientierter arbeiten und besser auf die Bedürfnisse der Problemstandorte angepasst werden.

Die Zielsetzung des Versuchswesens muss sein:

=> Mit minimalem Aufwand einen maximalen Ertrag zu erzielen

=> eine an den Standort angepasste Pflanzenproduktion

Derzeit sind in Hessen 70 Wasserschutzgebietskooperationen und 6 regionale Beratungsprojekte etabliert (Abb. 2-1).

Die positiven Ergebnisse der Wasserschutzgebietskooperationen und der regionalen Beratungsprojekte sind als erfolgreiche Maßnahme zum Erreichen bzw. Bewahren des guten chemischen Zustands zu werten.

Im Bereich Rodgau Süd besteht eine Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Zweckverband Wasserversorgung Offenbach Stadt und Land.

Die Nitrat AG arbeitet sehr erfolgreich und aktiv mit den Landwirten zusammen. Ich erwarte, dass durch die Umsetzung der WRRL, die Arbeit der Nitrat AG mehr Unterstützung findet und ihre Position deutlich gestärkt wird.

Sie ist durchaus in der Lage in größerem Rahmen zu agieren. Ich kann mir vorstellen, dass die Nitrat AG das gesamte Verbandsgebiet des ZWO in der » Untermainebene « abdecken könnte. Zumal es schon eine freiwillige Zusammenarbeit zwischen dem ZWO und Landwirten in diesem Bereich gibt, weil sich weitere Wasserschutzgebiete in Planung bzw. im Verfahren befinden.

Mir als Obfrau der Vertragslandwirte und Mitglied der Nitrat AG ist die Freiwilligkeit der Kooperation besonders wichtig. Das zeigen die Erfolge, die wir bei der Reduktion der durchschnittlichen Nitratwerte erzielt haben. Die positiven Werte wurden durch sehr gute Beratung und einen finanziellen Anreiz durch den Wasserwerksbetreiber erreicht.

Es muss rechtlich geregelt werden, wer künftig die finanziellen Mittel für die Ausgleichszahlungen z.B. innerhalb einer Kooperation bereitstellt.

Hier ist Planungssicherheit für **alle !!!** Beteiligten zwingend notwendig.

2.11 Maßnahmen zur Beseitigung der Verschmutzung von Oberflächenwasser durch prioritäre Stoffe und zur Verringerung der Verschmutzung durch andere Stoffe

Rechtliche Umsetzung

Die Maßnahmen zur Beseitigung der Verschmutzung von Oberflächenwasser durch prioritäre Stoffe und zur Verringerung der Verschmutzung durch andere Stoffe stehen in engem Zusammenhang mit den in den Abschnitten 2.7.1, 2.8.1 und 2.12 genannten Maßnahmen. Dort ist auch die rechtliche Umsetzung beschrieben. Hinsichtlich der Beseitigung oder Verringerung der Belastung durch PSM wird auf die im Abschnitt 2.1.8 genannten Regelungen des Pflanzenschutzrechts hingewiesen

Der Einsatz von PSM ist in der Landwirtschaft gesetzlich geregelt, bzw. wird zusätzlich durch die Auflagen aus Cross Compliance geregelt. Nur ausgebildete Personen (Sachkundenachweis) dürfen innerhalb der Landwirtschaft PSM einsetzen oder ausbringen.

Kritisch ist der erhebliche und unsachgemäße Einsatz von PSM im urbanen Bereich.

In diesem Zusammenhang verweise ich auf ein Referat von Herrn Markus Eggers; Dozent der Christian Albrecht Universität ; Kiel => Fachabteilung für Hydrologie und Wasserwirtschaft

80 % der Pflanzenschutzmittel werden im Acker.- Obst.- Wein.- und Gartenbau angewandt, die restlichen 20 % verteilen sich auf den Einsatz im urbanen Bereich, wie zum Beispiel im Klein.- und Hausgartenbereich oder auf und entlang von Freizeit.- und Verkehrsflächen. Gerade diese 20 % haben sich als die entscheidenden Quelle für den Eintrag von prioritäre Stoffe in Oberflächengewässer erwiesen. Im Gegensatz zum landwirtschaftlichen Bereich mit einer Einsatzmenge von **2 – 3 kg Wirkstoff => ha => Jahr**, werden im urbanen Bereich durchschnittlich **11 kg Wirkstoff => ha => Jahr** ausgebracht.

Hierdurch ist ein starkes Gefährdungspotential von Gewässerkontaminationen aufgrund der sehr hohen Konzentrationen pro Flächeneinheit gegeben. Wie gefährlich der unsachgemäße Umgang mit PSM ist, zeigte sich mit den linienförmigen Einträgen entlang von Bahntrassen. Der jahrelange Einsatz des Totalherbizid => DCMU durch die Deutsche Bahn führte dazu, dass jahrelang hohe bis Höchstwerte von Diuron an den Messstellen ermittelt wurden und daraufhin der Einsatz des Mittels z.B. auf / an Bahntrassen 1997 verboten wurde.

Trotzdem dürfen u.a. Privatpersonen z.B. » frei verkäufliche « Totalherbizide auf Hofflächen ausbringen, deren Einsatz in der Landwirtschaft verboten sind. Hier besteht Handlungsbedarf.

Im urbanen Bereich ist eine Pflanzenschutzverordnung zwingend notwendig.

2.12 Maßnahmen, um Freisetzungen von signifikanten Mengen von Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern und um Folgen unerwarteter Verschmutzungen vorzubeugen oder zu mindern

Rechtliche Umsetzung

Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, die die Grundlage der rechtlichen Umsetzung von Maßnahmen bilden, um die Freisetzung von signifikanten Mengen von Schadstoffen aus technischen Anlagen zu verhindern, wurden in den vorangegangenen Abschnitten bereits mehrfach erwähnt. Hierzu zählen vor allem WHG, HWG, BImSchG, BImSchV, UVP-Richtlinie, VAWS, EKVO sowie die Hessische Boden- und Gewässerschutzalarmrichtlinie und die Hafensicherungsverordnung (HafenPolV).

Für die Landwirtschaft gelten zusätzlich noch die unter => 2.8.1 aufgezählten Gesetze, Auflagen und Verordnungen

Die kritischen Anlagen, aus denen nicht vorhersehbar, bei Störfällen, unsachgemäßem Betrieb oder technischen Betriebsstörungen Schadstoffe in signifikanten Mengen austreten oder freigesetzt werden können, unterliegen den zuvor genannten Rechtsnormen.

Für die Landwirtschaft gelten zusätzlich noch die Cross Compliance Auflagen und u.U. die Verordnungen eines Wasserschutzgebietes.

Überwachung

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen vor Inbetriebnahme, wiederkehrend (i.d.R. alle fünf Jahre), nach einer wesentlichen Änderung und nach Stilllegung von anerkannten Sachverständigen überprüft werden, wenn sie eine bestimmte Gefährdungsstufe aufweisen. Bei unterirdischen Anlagen in wasserrechtlich festgelegten Schutzgebieten erfolgt die wiederkehrende Sachverständigenprüfung alle 2 ½ Jahre entsprechend der VAWS.

Lagert ein landwirtschaftlicher Betrieb >> wassergefährdende Stoffen << z.B. Gülle – Diesel und PSM sind diese Gefahrstoffe, ab einer bestimmten Menge beim Kreis Offenbach => Fachdienst Umwelt => untere Wasserbehörde, anzeigepflichtig.

Kontrolliert und überwacht werden landwirtschaftliche Betriebe, zusätzlich noch von den zuständigen Fachdiensten der Behörden und vom Amt für den ländlichen Raum.

Alarmpläne

Bei Eintritt eines „nicht vorhersehbaren“ Ereignisses mit Gefahr von Gewässer- und Bodenverunreinigungen ist eine Frühwarnung der Behörden entsprechend den Vorgaben in den Alarmplänen weitgehend gewährleistet

Meiner Meinung nach müssten Lagepläne der Gefahrstoffe, für jeden landwirtschaftlichen Betrieb erstellt werden bzw. vorliegen. Die Pläne sollten im Fachdienst => Gefahrenabwehr des Kreis Offenbach und in der Notrufleitstelle hinterlegt werden, damit frühzeitig bekannt ist wo im Schadensfall eine Gefährdung von Oberflächengewässer oder Grundwasser mögliche ist.

Die Alarmpläne sollten öffentlich bekannt sein und Telefonnummern für den Notfall enthalten.

Persönliche Anmerkung:

Für unseren landwirtschaftlichen Betriebe liegt der örtlichen Feuerwehr ein Lageplan vor, auf dem die Standorten von Gefahrstoffen wie z.B. Diesel – Dünger – PSM usw. eingezeichnet sind. Die Feuerwehr weiß / kann abschätzen mit welchen Gefährdungen im Brandfall zu rechnen ist. Sie kann frühzeitig erkennen, welche möglichen Gefahren der Stofffreisetzungen z.B. durch Löschwasser zu befürchten sind und kann Vorsichtsmaßnahmen ergreifen.

Bedeutung der Maßnahmen und Beitrag zur Zielerreichung

In überschwemmungsgefährdeten Gebieten sind nach dem hessischen Wassergesetz Vorkehrungen zu treffen, und, soweit erforderlich, bautechnische Maßnahmen vorzunehmen, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu verringern.

Der Wasserkörper => Rodau => DEHE 24792.1 weist massive Strukturschäden auf.

Im Bereich Rodgau Nieder Roden ist, seit einigen Jahren, ein Stauwehr der Rodau inklusiv der Brücke zerstört. Die angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen werden z.B. nach Starkregen überflutet.

Es muss dringend eine geeignete – bauliche – Lösung gefunden werden, damit die Belastung durch Überschwemmungen auf der landwirtschaftliche Nutzfläche verhindert wird.

2.13 Beurteilung der Auswirkungen der grundlegenden Maßnahmen

Die Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen ist in aller Regel erfolgt. Wirkungen im Sinne einer weiteren Verbesserung des Zustandes der Gewässer sind in begrenztem Umfang noch zu erwarten, wenn gewisse Optimierungen von Maßnahmen noch möglich sind oder bereits getroffene Maßnahmen noch nicht vollständig zur Auswirkung gekommen sind.

Ich hätte mir eine detaillierte Auflistung der geplanten oder erfolgten Maßnahmen gewünscht, damit die Öffentlichkeit Kenntnis über den Umfang der Maßnahmen erhält.

2.13.1 Oberflächengewässer

Durch die bereits erfolgte Durchführung von grundlegenden Maßnahmen wurden die insgesamt bestehenden Möglichkeiten zur Verminderung der stofflichen Belastung der Oberflächengewässer weitestgehend genutzt.

Die erfolgten Maßnahmen sollten einer breiten Öffentlichkeit bekannt gemacht werden, dann hätten Personen mit Orts- und Sachkenntnis die Möglichkeit die Wirkung der Maßnahmen zu beurteilen oder zu bewerten und könnten u.U. Verbesserungsvorschläge einbringen.

Tabelle 2 – 2 => Ausgewählte grundlegende Maßnahmen zur Umsetzung

Im Bereich Landwirtschaft ist die Umsetzung bereits weitestgehend erfolgt.

Neben 17 Gesetze und Verordnungen die den Gewässerschutz allgemein betreffen, gibt es noch weitere 19 Cross Compliance Auflagen die von den Landwirten berücksichtigt werden müssen.

Die stofflichen Belastungen der Oberflächengewässer gehen zum überwiegenden Teil auf kommunale und industrielle Abwassereinleitungen zurück.

Auf das Thema »> kommunale und industrielle Abwassereinleitungen << wird meiner Meinung nach – im Kapitel 2 – zu wenig eingegangen. Mir fehlen in der WRRL deutliche Aussagen woher die diffusen Einträge tatsächlich stammen, bzw. welche Ursachen dafür mitverantwortlich sind.

Durch weitere Umsetzung der grundlegenden Maßnahmen (einschl. der Maßnahmen zur Anpassung an die zu erwartende Fortentwicklung der Anforderungen nach dem Stand der Technik) werden sich im Vergleich zu dem bisher bereits Erreichten, nur noch begrenzte Verminderungen der Gewässerbelastung durch Einleitungen hinsichtlich der organischen Belastung und der Einleitung von Stickstoff- und Phosphor-Verbindungen nur noch begrenzte Verminderungen der Gewässerbelastung durch Einleitungen aus Punktquellen erreichen lassen.

Ein Großteil der Phosphoreinträge werden z.B. im privaten / häuslichen Bereich verursacht. Eine Tatsache die in der WRRL leider keine bzw. keine wesentliche Beachtung findet.

Ich hätte mir für den häuslichen Bereich gewünscht, dass eine Liste veröffentlicht wird, in der kritische / hoch belastete Reinigungsmittel aufgeführt sind.

Die Öffentlichkeit muss ausführlicher über das Thema » Phosphat in Reinigungsmittel « und Phosphoreinträge informiert werden.

Pflanzenschutzmittelwirkstoffe (PSM)

Der Einsatz von PSM im Bereich der Landwirtschaft ist gesetzlich geregelt.

Die » gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz « ist ebenso wie der Sachkundenachweis, Fortbildungsangebote oder Geräteüberprüfungen verpflichtend vorgeschrieben.

Kritisch ist der urbane Bereich, hier gibt es keine Verordnung => Ausführung => 2.11 Seite 6

Phosphor aus diffusen Quellen

Für Phosphor aus diffusen Quellen ist insbesondere der Eintrag in die Gewässer über den Pfad der Erosion von Bedeutung.

Im Bereich Rodgau Süd sind keine erosionsgefährdeten Flächen vorhanden.

Der Phosphoreintrag aus diffusen Quellen => Bodenerosion ist in Rodgau Süd ausgeschlossen.

Aus Sicht der Landwirte ist die öffentliche Darstellung, sie seien Hauptverursacher der diffusen Einträge in das Grundwasser und die Oberflächengewässer, sehr kritisch zu bewerten.

Die pauschalen negativen Aussagen, die in Zusammenhang mit den WRRL gemacht wurden und werden, haben der Landwirtschaft einen enormen Imageschaden zugefügt.

2.13.2 Grundwasser

Landwirtschaft

Die in den vorherigen Abschnitten aufgeführten und bereits umgesetzten grundlegenden Maßnahmen haben nicht flächendeckend zum guten chemischen Zustand des Grundwassers in Hessen geführt.

Das ist sehr bedauerlich und würde bedeuten, dass dort wo lokale Kooperationen und Beratungsprojekte agieren, das Grundwassers den » guten chemischen Zustand « erreicht hat oder noch erreichen wird bzw. eine positive Tendenz aufweist.

Für den flächendeckenden Grundwasserschutz heißt das, dass die lokalen Kooperationen sehr effektiv arbeiten und einer besonderen Förderung z.B. durch zusätzliche finanzielle Mittel bedürfen. Siehe => 2.9.2.2 Seite 5 der Stellungnahme.

Als Datengrundlage für die Abschätzung der Entwicklung in Pflanzenbau und Tierproduktion bis zum Jahr 2015 dienen die Agrarstatistischen Erhebungen (ASE) 1999 und 2003 des Hessischen Statistischen Landesamtes (HSL).

Die Daten die in den Agrarstatistischen Erhebungen gesammelt wurden, befassen sind mit » Zahlen aus der Vergangenheit « der Pflanzen- und Tierproduktion.

Daraus lässt sich nicht erkennen, ob ein Betrieb in absehbarer Zeit z.B. Teilbereiche aufgibt, ob die Nachfolge gesichert ist oder der Betrieb im Nebenerwerb weitergeführt wird. Die ASE zeigen nicht ob eine Produktionsumstellung z.B. von konventionell auf ökologisch geplant ist, sie machten auch keine Unterschiede zwischen intensiver und extensiver Bewirtschaftung.

Warum wurden – zur Abschätzung der Entwicklung – nicht die landwirtschaftlichen Fachpläne der Regierungsbezirke in Hessen als Datengrundlage verwendet ???

In den landwirtschaftlichen Fachplänen ist der zu » erwartende Strukturwandel << der Betriebe berücksichtigt. Er zeigt die künftige Entwicklung und die Veränderungen in den Bereichen » Pflanzenproduktion und Tierhaltung <<.

Persönliche Anmerkung: Für den Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen wurden in einer Befragung statistische Daten von 3000 landwirtschaftlichen Betrieben im Regierungsbezirk Darmstadt erhoben. Schwerpunkt des Fachplanes ist neben der Darstellung und Analyse der aktuellen Situation der Landwirtschaft, die geplante Weiterentwicklung der Betriebe .

Um einen Bezug zu den Grundwasserkörpern zu erreichen, wurden die landwirtschaftlichen Strukturdaten der Gemeinden den zehn von der hessischen Agrarverwaltung definierten landwirtschaftlichen Vergleichsgebieten (Bewirtschaftungsgebieten) zugeordnet.

Für mich ist die Datengrundlage der Bewirtschaftungsgebiete, nicht nachvollziehbar !!!!!

Tabelle 2 – 3 => Klimadaten und Anbau in den hessischen Wirtschaftsgebieten
Wirtschaftsgebiet / Untereinheit Nr. 5 => Limburger Becken und Rodgau

Es ist bedauerlich, dass die Untereinheiten z.B. Rodgau nicht näher beschrieben wird, so ist keine räumliche Abgrenzung möglich.

Beim **Bundesamt für Naturschutz** wird im Landschaftssteckbrief unter Ziffer 30300 das => Limburger Becken und die Idsteiner Senke << als Landschaftstyp => **4.2** Acker geprägte, offene Kulturlandschaft beschrieben.

Rodgau ist dort nicht eigenständig aufgeführt, zählt zum Bereich Untermainebene.

Im Landschaftssteckbrief wird unter Ziffer 23210 die => Untermainebene << als Landschaftstyp => **2.8** Andere waldreiche Landschaft beschrieben.

Die Typenbeschreibungen lassen keine Parallelen erkennen bzw. sind nicht vergleichbar.

Bodenklimazahl 53 => Limburger Becken und Rodgau

Die aufgeführte Bodenklimazahl für Rodgau kann, meiner Meinung nach, nicht im Bereich 53 liegen, hier könnte ein Berechnungsfehler vorliegen. Das wäre zumindest meine Vermutung.

Persönliche Anmerkung: In meinem Buch » Wirtschaft – Landwirtschaft << heißt es ...

Durch Multiplikation der Acker- bzw. Grünlandzahl mit der Parzellengröße in Ar erhält man die **Ertragsmeßzahl**. Diese ist eine betriebsgebundene Wertzahl. Durch Addition aller Ertragsmeßzahlen eines Betriebes und Division ihrer Summe durch die Gesamtfläche der LN in Ar erhält man die **Bodenklimazahl**. Sie ist eine **Verhältniszahl** und gibt an, in welchem Verhältnis der natürliche Ertragswert eines Betriebes zu dem des Bundesspitzenbetriebes steht.

Eine Bodenklimazahl von 53 bedeutet, dass der natürliche Ertragswert eines Betriebes nur 53 % vom Ertragswert eines Spitzenbetriebes betragen würde.

Rodgau Süd ist im Verzeichnis der » benachteiligten Gebiete << beim HMUELV gelistet. Dort wurde für Dudenhofen eine landwirtschaftliche Vergleichszahl von **25,7** und für Nieder-Roden von **23,4** ermittelt.

Der realistische Ertrag – z.B. von Getreide – beträgt im Bereich Rodgau Süd, lediglich etwa 25- 30 % von den Erträgen der Spitzenbetriebe.

Meiner Meinung nach lassen sich diese unterschiedlichen Gebiete nicht vergleichen.

Die landwirtschaftlichen Kennzahlen der Vergleichsgebiete.

=> Tierbestand

Im Bereich Rodgau Süd gibt es keine nennenswerte Nutztierhaltung.

Ein Landwirt betreibt extensive Mutterkuhhaltung, ein Betrieb hält Dammwild in Weidehaltung. Einige Mastschweine werden zur Selbstversorgung gehalten. Ein Betrieb vermietet Stellplätze für Pferde (Pensionspferde) zur Freizeitnutzung.

Laut Statistischem Landesamt werden im Landkreis Limburg – Weilburg ca. 18.000 Rinder gehalten, darunter etwa 6000 Milchkühe, dazu kommen ca. 22.000 Schweine.

Der geringe Tierbesatz – aus extensiver Haltung – in Rodgau Süd , steht in keinem Verhältnis zu der hohen Bestandsdichte, die die intensiven Tierhaltung im Limburger Becken aufweist.

Die Wirtschaftsgebiete Nr. 5 können im Bereich Tierhaltung nicht verglichen werden.

Persönliche Anmerkung:

Im landwirtschaftlichen Fachplan ist die Tendenz, dass die Nutztierhaltung in Rodgau Süd vermehrt aufgegeben wird, erkennbar. Ebenso wie z.B. eine Ausweitung der Pensionspferdehaltung.

=> Flächennutzung

Ich bin der Meinung, dass die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen nicht vergleichbar ist.

Der Bereich Rodgau Süd ist als Wasserschutzgebiet ausgewiesen und unterliegt einer Klasse C Verordnung, für die landwirtschaftliche Nutzfläche bestehen Kooperationsverträge.

In diesem Bereich wird die landwirtschaftliche Ackerfläche etwa zu 50 % mit Roggen bestellt, eine typische Kultur für die leichten Sandböden. Auf etwa 20 % der Fläche werden Winterraps und Wintergerste angebaut, dazu kommt ein geringer Anteil an Futterpflanzen.

Es werden einige Hektar Sonderkulturen (Spargel; Erdbeeren) angebaut, diese Flächen liegen z.T. im Wasserschutzgebiet , es bestehen Kooperationsverträge.

Das Dauergrünland wird zum Großteil extensiv bewirtschaftet => HIAP Verträge , weil naturschutzrechtliche Auflagen aus den NATURA 2000 und NSG Verordnungen bestehen

Im Limburger Becken wird intensiver Getreideanbau betrieben, dazu kommt ein starker Anbau von Winterraps und Futterpflanzen. Das Dauergrünland wird auf Grund der hohen Viehdichte (GV pro ha) sehr intensiv geführt. Die Nutzfläche ist gut Wirtschaftsdüngern z.B. Gülle versorgt

Im Wirtschaftsgebiet Nr.5 bestehen in der Flächennutzung keine Parallelen.

Tabelle 2 – 4 => Beschreibung der ausgewählten Kriterien

Es ist bedauerlich, dass die künftigen Betriebsentwicklungen bzw. die (Ver) Änderungen der angebauten Kulturen oder der Tierhaltung keine Berücksichtigung finden.

Die genannten Kriterien gehen nicht auf die zu erwartenden positiven und innovativen Umstrukturierungen in der Landwirtschaft ein. Es werden keine Unterschiede zwischen der intensiven und extensiven Bestandsführung der einzelnen landwirtschaftlichen Betriebe gemacht ?

Die Intensität der Bestandsführung ist – meiner Meinung nach – ein sehr wichtiges Kriterium, zur weiteren Reduzierung der diffusen Stoffeinträge in Grund.- und Oberflächengewässer.

Im Anschluss daran wurde die Entwicklungsprognose bezüglich ihrer Auswirkung auf die Nitrat-Belastung für das Grundwasser sowie im Hinblick auf die Phosphor-Belastung für die Oberflächengewässer bewertet.

Tabelle 2 – 5 => Bewertungsgrundsätze für die Risikoabschätzung

Die Bewertungsgrundsätze zeigen weder, die Weiterentwicklungen z.B. der Anbautechniken in der Pflanzenproduktion noch den züchterischen Fortschritt der Kulturen auf. Sie berücksichtigen nicht die Veränderungen in der Tierhaltung und zusätzlichen Auflagen.

Die aufgestellte These, dass die allgemeine Tierhaltung – durch einen erhöhten organischen Nährstoffanfall – für negative Auswirkungen auf die Nitrat- und Phosphor Belastung in den Oberflächengewässer verantwortlich sei, muss revidiert werden.

In der Düngeverordnung ist z.B. eine Obergrenze für Nitrat und Phosphor aus Wirtschaftsdünger festgeschrieben, außerdem muss jeder Betrieb einen Nährstoffvergleich vorlegen. Weist der Nährstoffvergleich eine unausgeglichene Bilanz auf, kann dies zu erheblichen Sanktionen führen.

Die Bewertung muss für die einzelnen Kriterien standortbezogen überprüft werden

Man hätte schon während den Bestandsaufnahmen die standortbezogenen Daten aus der Landbewirtschaftung erfassen können. So wäre es möglich gewesen, diese Daten in einen räumlichen Bezug zu setzen, um so die erfolgten Maßnahmen bewerten zu können.

Die positiven Ansätze bzw. die Wirkung der regionalen Beratungsprojekte und Kooperationen >> zur grundwasserschonenden Landbewirtschaftung << finden keine Berücksichtigung.

Persönliche Anmerkung:

Bedauerlicherweise kommt es bei der Risikoabschätzung wieder zu pauschale und negative Aussagen, die die Landwirtschaft im allgemeinen betreffen. Es werden keine Unterscheidungen bei der Intensität der Tier- und Pflanzenproduktion vorgenommen.

Für eine Gesamtbewertung der sich aus der Entwicklungsprognose ergebenden Be- oder Entlastungspotenziale wurde eine für alle Kriterien gleich gewichtete Mittelwertbildung vorgenommen.

Tabelle 2 – 6 => Gesamtbewertung der prognostizierten Entwicklung in ihrer Wirkung auf die Nitrat-Belastung des Grundwassers (GW)

Dem Bewirtschaftungsgebiet Nr. 5 => Rodgau wird eine Verschlechterungstendenz bei der Nitratbelastung des Grundwassers prognostiziert.

Diese negative Bewertung kann ich nicht nachvollziehen

Im Bereich Rodgau arbeitet seit über 15 Jahren die Nitrat AG, ihr ist es gelungen vor 10 Jahren eine >> freiwillige Kooperationsvereinbarung << mit dem Wasserwerksbetreiber zur >> Senkung des Nitratgehalt im Rohwasser << abzuschließen.

Mit der Ausweisung des Wasserschutzgebietes und der Festsetzung einer Klasse C Verordnung im Jahr 2005, wurde ein offizieller Kooperationsvertrag geschlossen.

Dieser beinhaltet einen Bewirtschaftungsplan und sieht Ausgleichszahlungen für

=> erhöhten Aufwand

=> Zwischenfruchtanbau

=> späten Umbruch

=> besonders niedrige Rest N min Werte zum Vegetationsende

vor.

Zusätzlich wird eine sehr intensive Beratung angeboten, es werden Bodenproben gezogen, Düngempfehlungen gegeben und standortbezogenen Feldversuche (z.B. Düngung) durchgeführt.

Es liegt ein Gutachten vor, das aus der Datengrundlage der Untersuchungsergebnissen und der Schlagbilanzen der letzten 10 Jahre erstellt wurde.

Dieses Gutachten belegt, dass es den Vertragslandwirten gelungen ist, die durchschnittlichen Nitratwerte unter der landwirtschaftlichen Nutzfläche zu senken und erwartet auch weiterhin eine positiven Tendenz .

Ich kann mir nicht erklären wie es, trotz einer hervorragend arbeitenden Kooperation, einem Wasserschutzgebiet mit einer Klasse C Verordnung, weiteren geplanten WSG´s und den naturschutzrechtlichen Verordnungen, zu dieser Verschlechterungstendenz kommen soll.

Der für das Wasserschutzgebiet » Lange Schneise und Seligenstadt « abgeschlossene Kooperationsvertrag, zwischen dem Zweckverband Wasserversorgung Offenbach Stadt und Land und den Landwirten, hat in der Region mittlerweile Modellcharakter.
Die Arbeit der Nitrat AG hat überregionale Beachtung gefunden.

Persönliche Anmerkung:

Diese Vorbildfunktion muss gewürdigt werden und darf nicht durch äußerst fragwürdigen Prognosen in Frage gestellt werden.

Tabelle 2 – 6 => Gesamtbewertung der prognostizierten Entwicklung in ihrer Wirkung auf die Phosphor-Belastung des Oberflächenwassers (OW)

Die Verbesserungstendenz bei der Phosphorbelastung lässt sich im Bewirtschaftungsgebiet Nr. 5 => Rodgau zum einen mit einer relativ niedrigen Bestandsdichte der Nutztiere erklären, zum anderen mit dem bewussteren und effektiveren Einsatz von Düngemitteln.

Die Auflagen aus der Düngeverordnung sowie die Erstellung einer hofeigene Düngebilanz tragen ebenfalls zu einer Reduktion der diffusen Einträge bei.

3 Ergänzende Maßnahmen

Ertüchtigung der Misch- und Niederschlagswasserbehandlung

Die ergänzenden Maßnahmen zur Misch- und Niederschlagswasserbehandlung beinhalten Bau- und Betriebsmaßnahmen, die dem Rückhalt von Schmutzstoffen im Kanalnetz oder der Reinigung des Misch- und Niederschlagswassers dienen. Im Maßnahmenprogramm werden hauptsächlich Maßnahmen zum Neubau und der Ertüchtigung von Regenüberläufen sowie der Bau von weiteren Entwässerungsbauwerken umgesetzt.

Hier besteht im Bereich Rodgau am Wasserkörper => Rodgau=> DEHE 24792.1 Handlungsbedarf.

Vor allem beim Rückhalt von Schmutzstoffen die z.B. nach Starkregen, die landwirtschaftliche Nutzfläche überfluten, verschmutzen und belasten. Es sind baulichen und technischen Maßnahmen z.B. an Rückhaltebecken dringend notwendig.

Pflanzenschutzmittelwirkstoffe (PSM)

Soweit die Defizitanalyse Handlungsbedarf hinsichtlich von PSM ergibt, wird im Einzugsgebiet der jeweiligen Wasserkörper schwerpunktmäßig die Beratung und Kontrolle der guten fachlichen Praxis und des integrierten Pflanzenbaus verstärkt.

Kontrolle und Beratung ist im urbanen Bereich dringend notwendig.

Im Bereich der Landwirtschaft wird die » gute fachliche Praxis « durch die unter => 2.8.1 Seite 2 aufgezählten Gesetze, Auflagen und Verordnungen erreicht und sichergestellt.

3.1.2 Diffuse Quellen

3.1.2.1 Oberflächengewässer

Phosphor

Im Bereich Rodgau Süd sind keine erosionsgefährdeten Fläche vorhanden=> 2.8.1 Seite 2

Pflanzenschutzmittelwirkstoffe (PSM)

Einträge aus diffusen Quellen stammen im überwiegenden Teil aus dem urbanen Bereich.
Siehe => 2.11 auf Seite 6 der Stellungnahme

3.1.2.2 Grundwasser

Einige Grundwasserkörper sind aufgrund von zu hohen Nitrat-Konzentrationen oder zu hohen PSM-Konzentrationen im schlechten chemischen Zustand.

Eine pauschale negative Aussage. Im Bereich Rodgau Süd zeichnet sich eine positive Tendenz in Richtung guter chemischer Zustand ab siehe Seite 12

Ergänzende Maßnahmen zur Verminderung der diffusen Stickstoffeinträge in das Grundwasser

Dort wo lokale Kooperationen oder Beratungsprojekte agieren, wie unter => 2.9.2.2 Seite 5 aufgeführt, sind keine weiteren Maßnahmen notwendig.

Den Kooperationen muss deutlich mehr Beachtung zuteil werden. Die freiwillige Zusammenarbeit und eine gute Beratung, zeigen sich als sehr effektive Methode zur Verminderung der diffusen Stickstoffeinträge.

Diese Projekte müssen weiter ausgebaut, gefördert und finanziell unterstützt werden.

Weiter sind erhebliche finanzielle Mittel für den personellen Ausbau des Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen notwendig. Es werden mehr gut ausgebildete Mitarbeiter benötigt, die sich mit den speziellen Anforderung an den sehr unterschiedlichen Stadtorten auskennen und so eine noch fundiertere Beratung anbieten können .

Es wäre notwendig, die Fördersätze der Agrarumweltmaßnahmen deutlich anzuheben.

So könnte – in kritischen Gebieten – ein zusätzlicher Anreiz geschaffen werden, die landwirtschaftliche Nutzfläche einer extensiven Bewirtschaftung zuzuführen.

3.1.5 Morphologische Veränderungen

Die morphologischen Veränderungen stellen – zusammen mit der oft fehlenden linearen Durchgängigkeit – in den hessischen Fließgewässern einen Belastungsschwerpunkt dar.

Wie unter => 2.9.1 Seite 4 der Stellungnahme aufgeführt, ist eine rasche Umsetzung der geplanten Maßnahme dringend notwendig.

3.2.2 Ausgleichs- und Kompensationszahlungen

Ausgleichs- und Kompensationszahlungen für höhere Aufwendungen und geringere Erträge infolge der besonderen Anforderungen der WRRL können im Bezug auf die Maßnahmen zur Verringerung der Grundwasserbelastung sowie die Wasserkraftnutzung ein Instrument zur Finanzierung umweltgerechter Maßnahmen darstellen.

Es muss wie unter => 2.9.2.2 aufgeführt, eine rechtlich / gesetzlich Regelung gefunden werden, wer künftig die finanziellen Mittel für Ausgleichszahlungen der Kooperationen bereitstellt.

3.2.3 Landesförderung

Landesförderung soll in den Fällen gewährt werden, in denen diese gesetzlich vorgesehen ist (§ 8 Abs. 4 HWG) oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.

Die Fördersätze von HIAP müssen deutlich angehoben werden, außerdem sollten die Richtlinien von HIAP überarbeitet bzw. für alle Bewirtschaftungsformen geöffnet werden.

3.2.4 Förderung und Finanzierung ökologischer Verbesserungen durch Ökopunkte

Im Rahmen der Umsetzung der WRRL ist vorgesehen, das Instrumentarium des Ökopunktehandels verstärkt für Maßnahmen der Gewässerrenaturierung zu verwenden

Dazu sollte die Richtlinien der Kompensationsverordnung überarbeitet werden.

3.2.5 Einbindung sonstiger Förderprogramme

Programme z.B. zur Förderung der Landwirtschaft oder der regionalen Wirtschaft können in die Finanzierung von Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL eingebunden werden, sofern die Maßnahmen zu einer Verbesserung des Zustands der Gewässer beitragen.

Hier ist es notwendig die Richtlinien der Programme zu überarbeiten und für möglichst viele Betrieb zu öffnen.

Es wäre wünschenswert, dass man den, z.B. in den Arbeitsgemeinschaften der Kooperation, ehrenamtlich tätigen Personen eine finanziell Aufwandsentschädigung zukommen lässt.

Diese >> Multiplikatoren in der Landwirtschaft << leisten – auf freiwilliger Basis – einen sehr wichtigen Beitrag im Bereich Grundwasserschutz. Dieses zeitintensive – mit viel persönlichem Engagement verbunden – Ehrenamt, ist nicht zum Nulltarif auszuführen.

Mein persönliches Fazit zur Stellungnahme

Rechtliche Umsetzung => Landwirtschaft

Im Bereich Landwirtschaft, gelten 17 Gesetze und Verordnungen um die Oberflächengewässer und das Grundwasser zu schützen.

Im Rahmen der Verordnung EG Nr. 1782 / 2003 (Cross Compliance) die Gewährung von Direktzahlungen, an die Einhaltung von weiteren 19 europäische Richtlinien zu Umwelt- und Qualitätsstandards gebunden.

Dazu kommen die

- NATURA 2000 Verordnung (FFH- und Vogelschutzrichtlinie)
- Verordnungen der Natur.- und Landschaftsschutzgebiete
- Verordnungen im Rahmen der Biotopvernetzung
- Wasserschutzgebietsverordnung z.T. mit extrem hohen Auflagen durch die NAG Einstufung.

Ich denke, dass **40** Gesetze und Verordnungen ausreichen, um die grundlegenden Maßnahmen zur Verminderung der (stofflichen) Belastung der hessischen Oberflächengewässer zu erfüllen. Damit dürften die Landwirte einen ausreichenden Beitrag >> zur Verminderung der Meeresbelastung << leisten

Diffuse Einträge (PSM) => Landwirtschaft

Der Einsatz von PSM ist in der Landwirtschaft gesetzlich geregelt, bzw. wird zusätzlich durch die Auflagen aus Cross Compliance geregelt. Nur ausgebildete Personen (Sachkundenachweis) dürfen innerhalb der Landwirtschaft PSM einsetzen oder ausbringen.

Diffuse Einträge (PSM) => Urbaner Bereich

Kritisch ist der erhebliche und unsachgemäße Einsatz von PSM im urbanen Bereich. Hierdurch ist ein starkes Gefährdungspotential von Gewässerkontaminationen aufgrund der sehr hohen Konzentrationen pro Flächeneinheit (11 kg / ha) gegeben.

Privatpersonen dürfen z.B. Totalherbizide unkontrolliert ausbringen, hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Phosphoreintrag => Landwirtschaft

Die pauschale Aussage, dass die Landbewirtschaftung durch direkten Bodenabtrag (Erosion) für einen Großteil der Phosphoreinträge verantwortlich ist, kann ich nicht nachvollziehen. Aufgrund der >> gesetzlichen Vorgaben << denen die Landwirtschaft unterliegt, werden geeignete Vorkehrungen getroffen die Bodenerosion zu vermeiden. Die Auflagen aus der Düngeverordnung sowie die Erstellung einer hofeigene Düngebilanz tragen ebenfalls zu einer Reduktion der diffusen Einträge bei.

Hier ist eine räumliche Abgrenzung notwendig – es gibt Stadtorte an denen eine Eutrophierung durch Bodenerosion nicht zu befürchten ist. Das wurde bei den Beteiligungswerkstätten sehr deutlich zum Ausdruck gebracht.

Phosphoreintrag => Gewässerrenaturierung

Bei Renaturierungsmaßnahmen kommt es immer wieder zu >> Ablandungen << und somit zu einem erheblichen Phosphoreintrag.

Diese Eutrophierung darf nicht der Landwirtschaft angelastet werden

Oberflächengewässer => Gewässerrenaturierung

Hier muss bei der Umsetzung der >> Maßnahmen zur Verbesserung der Hydromorphologie << beachtet werden, dass der gute ökologische Zustand der landwirtschaftlichen Nutzfläche erhalten oder gefördert wird.

Es ist möglich, dass Oberflächengewässer die >> erhebliche Strukturschäden << aufweisen, die Erhaltungsziele bzw. den Status der Schutzgebietsverordnungen (z.B. NATURA 2000) gefährden. Eine frühzeitige Abstimmung mit den Landwirten und Naturschutzbehörden ist notwendig.

Wasserschutzgebiete => Kooperation

In den Verordnungen der Wasserschutzgebiete sind weitere Öffnungsklauseln notwendig. Im Ausweisungsverfahren ist – schon im Vorfeld – eine intensive Kommunikation, zwischen allen Beteiligten besonders wichtig.

Die Landwirtschaft ist möglichst früh in die Planungen einzubeziehen, es sollten zusätzlich größere Anreize schaffen werden, durch freiwillige Kooperationen die Nährstoffeinträge zu minimieren.

Die freiwillige Mitarbeit der Landwirte, in den Arbeitsgemeinschaften der Kooperationen, hat sich als positiv erwiesen. Diese effektive Arbeit der Kooperation und der Beratungsprojekte muss gestärkt und ausgebaut werden, sie bedürfen der finanziellen Unterstützung.

Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen => Beratung

Hier sind erhebliche finanzielle Mittel notwendig, um mehr gut ausgebildete Berater einstellen zu können. Die standortgerechte Beratung muss erweitert und individueller gestaltet werden.

Ausgleichszahlungen

Hier ist eine gesetzliche Regelung notwendig, wer künftig die, für Ausgleichszahlung, benötigten finanziellen Mittel bereitstellt. Es muss geklärt werden wer die Kosten zum Ausgleich innerhalb der Kooperation trägt.

Agrarumweltmaßnahmen

Die Richtlinien der Förderprogramme sollten an die Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL angepasst werden. Die Fördersätze müssen deutlich angehoben werden.

Kompensation und sonstiger Förderprogramme

Dazu sollte die Richtlinien der Kompensationsverordnung überarbeitet werden, außerdem ist es notwendig die Förderprogramme zu überarbeiten und für möglichst viele Betriebe zu öffnen.

Umsetzung der Maßnahmen

Zur Umsetzung von Maßnahmen ist – schon im Vorfeld – eine intensive Kommunikation, zwischen allen Beteiligten besonders wichtig. Die Landwirtschaft ist möglichst früh in die Planungen einzubeziehen.

Öffentlichkeitsarbeit

Ich wünsche mir, nach Ende der Offenlegung, eine positive Berichterstattung zum Bereich der Landwirtschaft z.B. über die hervorragende Arbeit der freiwilligen Kooperationen.

Es würde mich sehr freuen, wenn einige Punkte meiner Stellungnahme bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie berücksichtigt würden.

Ich höre gerne von ihnen und verbleibe,

mit freundlichen Grüßen aus Dudenhofen



Beate Mahr